



Satzung

für die

„ZIN - Zukunftsinitiative Innenstadt Neuss e.V.“

in Form eines eingetragenen, nicht gemeinnützigen Vereins

**Stand: 22.06.2010
mit Ergänzungen vom 23. Juni 2022**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ZIN - Zukunftsinitiative Innenstadt Neuss e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuss.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt das wirtschaftliche Wachstum, die Anziehungskraft und die Lebensqualität in der Neusser Innenstadt zu erhalten und nachhaltig zu fördern. Ziel ist es dabei insbesondere, den Wert des in Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten Bereiches als Arbeits-, Wohn-, Kultur- und Einkaufsbereich anzuheben.
2. Der Verein fördert die ganzheitliche Weiterentwicklung der Neusser Innenstadt, indem er
 - sich an der Kommunikation und Kooperation zwischen den lokalen Grundeigentümern, lokalen Gewerbe- und Handeltreibenden und Freiberuflern, der Stadt Neuss sowie den ortsansässigen Verbänden und Vereinen beteiligt und diese unterstützt
 - Strategien zur Steigerung der Attraktivität dieses innerstädtischen Bereichs für die Bürgerinnen und Bürger, die Grundeigentümer, Handel- und Gewerbetreibenden und Freiberufler sowie für Gäste und Besucher entwickelt
 - eigene Interessen auf kommunaler Ebene sachkundig vertritt und auf diesbezügliche Entscheidungen der Stadt Neuss Einfluss nimmt
 - eigene Aktivitäten durchführt
3. Gegenstand der Vereinsarbeit ist in diesem Sinne insbesondere:
 - die Errichtung einer gemeinsamen Plattform der in dem in Anlage 1 festgelegten räumlichen Geltungsbereich der Satzung ansässigen Immobilieneigentümer und Immobiliennutzer sowie aller weiteren relevanten Handlungsträger
 - Entwicklung von standortbezogenen Entwicklungs- und Marketingkonzepten
 - Initiierung, Planung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen und Aktionen zur Verbesserung der Attraktivität der Innenstadt
 - Durchführung von Veranstaltungen und Events zur Förderung des Images
 - Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit für die Mitglieder des Vereins
 - Bildung von Leistungspartnerschaften (z.B. Sponsoring)
 - Beratung von städtischen Gremien in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, ggf. unter Einbindung externer Fachleute
 - Übernahme der Aufgabenträgerschaft einschließlich der Entgegennahme und Verwaltung von Sach- und Geldmitteln nach Maßgabe des Landesgesetzes ISGG zur Förderung insbesondere von Quartiersgemeinschaften für eigene oder fremde Zwecke
4. Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
2. Mittel des Vereines sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden

oder Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögen.

4. Von den Mitgliedern können zur Finanzierung besonderer Aktionen, Projekte oder Veranstaltungen, welche wesentlich einer Gruppe von Mitgliedern zu Gute kommen sollen (z.B. Quartiersgemeinschaften nach § 10) weitere Umlagen erhoben werden. Hierüber entscheidet in jedem Einzelfall auf Vorschlag des jeweiligen Gremiums die Mitgliederversammlung.
5. Die Budgets für die einzelnen Tätigkeits- / Maßnahmenbereiche sind durch den Vorstand jeweils spätestens in der ersten Vorstandssitzung eines Jahres unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Vorjahres zu verhandeln und den Mitgliedern in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Durch Beschluss des Vorstandes ist innerhalb des Gesamtbudgets die Überschreitung einzelner Budgets im Einzelfall möglich. Eine gesonderte Vorlage an die Mitgliederversammlung zur Genehmigung der Budgetüberschreitung ist hierneben nicht erforderlich.

6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft wird durch den Eintritt in den Gesamtverein oder eine Quartiersgemeinschaft (Abteilung des Vereins) erlangt. Eine Mitgliedschaft in mehreren Quartiersgemeinschaften ist zulässig.

Soweit ein Mitglied in mehreren Funktionen (z.B. als Eigentümer oder Gewerbetreibender) eine Mitgliedschaft erwirbt oder mehreren Quartiersgemeinschaften (Abteilungen) beiträgt, hat er nur eine Gesamtmitgliedschaft, kann aber an jeder Sitzung oder Maßnahme der betreffenden Quartiersgemeinschaft mit Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilnehmen. Ergänzend gilt § 10 Abs.12. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung für eine oder mehrere Quartiersgemeinschaften bleibt hiervon unberührt. Ergänzend gilt § 10 Abs. 7 und 8.

Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins.

2. Der Verein hat:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
3. Ordentliches Vereinsmitglied können jede juristische oder natürliche Person sowie Personengesellschaften werden, soweit sie (Teil-) Eigentümerin oder Erbbauberechtigte (nachfolgend vereinfacht: „Eigentümer“) von einem oder mehreren Grundstücken in dem in Anlage 1 bezeichneten Gebiet ist.

Ordentliches Vereinsmitglied können auch jede juristische oder natürliche Person sowie Personengesellschaften werden, soweit sie in dem in Anlage 1 bezeichneten Gebiet ein Gewerbe mit einer oder mehreren Niederlassungen betreibt oder freiberuflich tätig (nachfolgend „Nutzer“ genannt) ist.

Teileigentümer im Sinne des Wohneigentumsgesetzes (WEG) oder Nießbrauchsrechte von ausschließlich zu Wohnzwecken selbst genutzten oder zu solchen Zwecken vermieteten Einheiten können kein ordentliches Mitglied werden.

4. Betreibt ein Eigentümer in seinem Objekt selbst ein Gewerbe oder erbringt er dort selbst eine freiberufliche Tätigkeit, so kann er nur in beiden Funktionen (als Eigentümer und als Nutzer) die Mitgliedschaft erwerben.

5. Andere Personen, auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Sie unterstützen den Verein durch die Förderung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Die Fördermitglieder haben von den Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht, soweit hierdurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden.

Wer nach den Bestimmungen dieser Satzung ordentliches Mitglied werden kann, kann kein Fördermitglied werden.

6. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines ordentlichen Mitglieds oder eines Fördermitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Diese ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - endgültige Geschäftsaufgabe eines Nutzers
 - Eigentumsaufgabe eines Eigentümers
 - Tod (natürliche Person)
 - Einleitung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Nutzers oder
 - Sitz- oder Firmenverlagerung in ein außerhalb des in Anlage 1 bezeichneten Gebiets
 - Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen
2. Der Ausschluss ist zulässig, wenn:
 - das Mitglied die Beitragszahlung verweigert oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für zwei Monate im Rückstand ist
 - aus wichtigem Grund, z.B. wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstoßen hat, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss kann in schwerwiegenden Fällen mit sofortiger Wirkung erfolgen, insbesondere um den Eintritt eines weiteren Schadens von dem Verein abzuhalten.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Vorstandsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. In der Zeit vom Eingang der Beschwerde bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde durch die nächste Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

3. Die Verpflichtungen des Mitgliedes zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr bleiben bei Austritt oder Ausschluss unberührt. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen des Mitgliedes ist gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in dieser Satzung haben alle ordentlichen Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten, d.h. alle Mitglieder haben in den Angele-

genheiten des Vereins gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Quartiersämter, soweit in dieser Satzung, insbesondere hinsichtlich der Zugehörigkeit zu bestimmten Organen, nichts abweichendes bestimmt ist.

Die Mitglieder haben Anspruch auf:

- Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins bzw. der Quartiersgemeinschaften, denen es angehört, einschließlich des Rechts Anträge zu stellen, und
- Information und Beratung des Vereins im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den in der Satzung festgelegten Vereinszweck zu fördern, den Verein bei der Durchführung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben zu unterstützen, die Satzung, die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung einzuhalten und die Beiträge ordnungsgemäß zu leisten.
3. Wird für das Gebiet, in dem ein Mitglied Eigentum unterhält oder ein Gewerbe betreibt oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Quartiersgemeinschaft gebildet, so ist das Mitglied automatisch Mitglied dieser Abteilung.
4. Die Mitglieder unterliegen neben den Anordnungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und im Fall der Einrichtung eines Quartiersausschusses auch den besonderen Beschlüssen und Bestimmungen der Quartiersgemeinschaften, denen sie angehören.
5. Ein ordentliches Mitglied ist verpflichtet, den Eintritt einer Änderung der für seine Stimmrechte und Beitragspflichten maßgeblichen Verhältnisse dem Verein umgehend mitzuteilen.
6. Von den Mitgliedern sind Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu entrichten. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen der Beitragsordnung, insbesondere über die Stundung, Reduzierung oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen in begründeten Ausnahmefällen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Deckung des allgemeinen mit der Führung des Vereins oder der Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke verbundenen Aktivitäten verwendet werden .

7. Eine Quartiersgemeinschaft kann einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag (Quartiersbeitrag) erheben. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Wird ein Abteilungsbeitrag wirksam beschlossen, so sind die Mitglieder der Quartiersgemeinschaft verpflichtet, diesen zu entrichten (vgl. § 10 Abs. 7 und 8).

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vorstand i.S.d. § 26 BGB
4. der Quartiersausschuss

Soweit mehr als 4 Quartiersgemeinschaften als Abteilungen des Vereins gebildet worden sind, ist ein Quartiersausschuss als ständiges Gremium einzurichten.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshaupt- und die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - die Genehmigung der Tagesordnung
 - die Genehmigung des Protokolls über die letzte Jahreshaupt- und / oder Mitgliederversammlung
 - die Grundsätze der Vereinsarbeit
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, einschließlich der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 - die Wahl von zwei nicht dem Vorstand, dem Quartiersausschuss oder einer Quartiersleitung angehörenden Kassenprüfern und die Entgegennahme der Kassenberichte der Kassenprüfer
 - die Festlegung der Beiträge und einer Beitragsordnung
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Bildung oder Auflösung von Quartiersgemeinschaften (Abteilungen, § 10)
 - die Bildung eines Quartiersausschusses (§ 11)
 - den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Rechtsgeschäften jeglicher Art (insbesondere von Mietverträgen), die eine fortlaufende Verpflichtung des Vereins über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten zum Gegenstand haben
 - die Beteiligung des Vereines an Gesellschaften und Organisationen oder sonstigen Personenvereinigungen
 - die Aufnahme von Darlehen
 - die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Ausschließung eines Mitgliedes durch den Vorstand
3. Die Jahreshauptversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist zugleich ordentliche Mitgliederversammlung. Daneben können weitere ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen und durchgeführt werden nach den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
4. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
5. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen werden durch geeignete Softwarelösungen durchgeführt. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können durch den geschäftsführenden Vorstand geregelt werden; dazu gehören z.B. die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme).

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die

Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

6. Die Jahreshauptversammlung oder ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich (vgl. § 126 BGB, d.h. auch durch Telefax oder E-Mail) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Maßgeblich für die Einhaltung der Ladungsfrist ist der Zeitpunkt der Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. deren Versendung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Telefax-Nr. oder E-Mail-Adresse. Eine etwaige Unzustellbarkeit der Einladung an die benannte Adresse, Telefax-Nr. bzw. E-Mail-Adresse ist ohne Einfluss darauf, inwieweit die Einladung rechtzeitig als bewirkt anzusehen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung gilt das vorstehend unter Absatz 6 Gesagte entsprechend.
8. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung sind unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nach Erhalt der Ladung dem Vorstand zuzuleiten, so dass dieser die Mitglieder hierüber in der für die Einladung bestimmten Form bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung informieren kann.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abzielen, können in der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Deren Behandlung erfordert jedoch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder bedarf.

9. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand umgehend eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn auf diese Möglichkeit in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist.
10. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt ein anderes ordentliches Mitglied oder eine sonstige Person seines Vertrauens (z.B. Familienmitglied, leitender Mitarbeiter) schriftlich zu bevollmächtigen, es bei der Ausübung des Stimmrechtes zu vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen. Die Stimmabgabe muss im Falle der Vertretung nicht einheitlich sein.
11. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung einschließlich der Gründung oder Auflösung einer Quartiersgemeinschaft ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch im Falle des Antrages auf Auflösung des Vereins.
12. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn

dies von mindestens einem Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen)
 - die Art der AbstimmungVertretungsvollmachten und die Anwesenheitsliste sind dem Protokoll im Original als Anlage beizufügen.
14. Die Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen werden ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Darin können insbesondere nähere Bestimmungen für die Einberufung und Durchführung der Versammlungen, der Tagesordnung, der Redner und Rederechte, Ordnungsmaßnahmen, die Art und Weise des Ablaufes von zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenständen und insbesondere des Ablaufes und der Durchführung von Wahlen getroffen werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende sowie der 2. stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem gesetzlichen Vorstand i.S.v. § 26 BGB und bis zu 6 Quartiersvertretern. Zusätzlich kann ein förderndes Mitglied Vorstandsmitglied sein und ist ein Vertreter der Stadt Neuss (vertreten durch Neuss Marketing GmbH & Co. KG oder die Wirtschaftsförderung) geborenes Vorstandsmitglied.
Der Vertreter der fördernden Mitglieder und das geborene Vorstandsmitglied haben bei Vorstandssitzungen Teilnahme-, Rede-, Vorschlags- und Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder müssen bis auf den Vertreter der Fördermitglieder und den Vertreter der Stadt Neuss ordentliche Mitglieder sein.
3. Dem gesetzlichen Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder einem Geschäftsverteilungsplan einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht insbesondere in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:

- die satzungsgemäße Wahrnehmung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung
- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Erstellung des Jahresberichtes
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- die Genehmigung über eine etwaige Überschreitung von Einzelbudgets
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- Entsendung von 2 Vorstandsvertretern in den Quartiersausschuss

4. Der Gesamtvorstand wählt aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren
 - einen Vorsitzenden
 - einen 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - einen Finanzvorstand
 - einen Schriftführer
 - ggf. Beisitzer

Der Vorsitzende ist gleichzeitig Sprecher des Vorstandes. Der Finanzvorstand führt die Kassengeschäfte des Vereins und die Hauptfinanzkasse des Vereins. Er hat die Beiträge einzuziehen und der Mitgliederversammlung eine Abrechnung vorzulegen. Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

5. Die fördernden Mitglieder können aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren ein zusätzliches Vorstandsmitglied wählen. Absatz 10 gilt in diesem Fall entsprechend.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
7. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Die Fristsetzung kann entfallen, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden und in der Vorstandssitzung anwesend sind.

Die Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung ist zulässig, wenn der Gegenstand, über den zu beschließen ist, durch den Vorsitzenden allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitgeteilt worden ist und mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder innerhalb eines in der Mitteilung festgelegten Zeitraumes ihre Zustimmung zum Verfahren gegeben und ihr Stimmrecht schriftlich ausgeübt haben.
9. Beschlüsse sind in einem Protokoll der Vorstandssitzung bzw. in einer Niederschrift festzuhalten. Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.
10. Aktiv und passiv wahlberechtigt als Mitglied des Vorstandes sind mit Ausnahme des von den Fördermitgliedern entsandten zusätzlichen Vorstandsmitgliedes und des Vertreters der Stadt Neuss nur ordentliche Mitglieder. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt wurden, und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine kürzere Amtsdauer festlegen.
11. Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn ein Vorstandsmitglied nicht mehr dem Verein angehört oder sein Amt aus sonstigen Gründen niederlegt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, welche der Niederlegung oder dem Ausscheiden folgt, ein kommissarisch tätiges Vorstandsmitglied benennen. Alternativ kann der Vorstand eine Ersatzwahl veranlassen. Die Ersatzwahl muss anberaumt werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.
12. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle einrichten.
13. Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

14. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht aus der gleichen Quartiersgemeinschaft kommen.
15. Für den Gesamtverein wird eine Vereinshauptkasse durch einen eigenen gewählten Finanzvorstand als Kassenverwalter verwaltet. Für jede Quartiersgemeinschaft wird ein zusätzlicher Kassenführer gewählt. Dieser verwaltet die Kasse seiner Quartiersgemeinschaft (Abteilung) in eigener Verantwortung. Die Kassen werden gemäß der Finanzordnung des Vereins verwaltet.
16. Der Vorstand wird ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Darin kann er nähere Bestimmungen für die interne Aufgabenverteilung seiner Vorstandsmitglieder und die Ausgestaltung der Grundsätze der Vorstandsarbeit treffen.

§ 10 Quartiersgemeinschaften

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Quartiersgemeinschaften bilden und Immobilien- und Standortgemeinschaften nach dem Landesgesetz ISGG (NRW) als einzelne Quartiersgemeinschaften des Vereins anerkennen. Die Quartiersgemeinschaften sind unselbständige Untergliederungen des Vereins (Abteilungen im Sinne des Vereinsrechts).
2. Die Gründung einer Quartiersgemeinschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag von mindestens 7 ordentlichen Mitgliedern, die in dem Quartiersgebiet Eigentum unterhalten oder geschäftsansässig sind. Dem Antrag ist eine Gebietskarte beizufügen. Der Antrag ist unter Darstellung des Vereinszwecks nach § 2 der Satzung schriftlich zu begründen. Der Antrag und seine Anlagen sind nebst Begründung und Belegen rechtzeitig dem Vorstand zur Prüfung zuzuleiten. Der Vorstand kann weitere Nachweise in geeigneter Form verlangen.
3. Jede Quartiersgemeinschaft wird von einer Quartiersleitung geführt, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen des Quartiers richtet. Sie muss mindestens aus dem Quartiersvorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Kassenführer bestehen.
4. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Standortentwicklung und Standortaufwertung in Verfolgung des Quartiersgedankens, insbesondere nach dem Landesgesetz zur Förderung der Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG) ist Aufgabe der Quartiersgemeinschaften. Im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung sind die Quartiersgemeinschaften verwaltungsmäßig und finanziell selbständig, soweit es sich nicht um Aufgaben der Organe des Vereins handelt.
5. Jede Quartiersgemeinschaft regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen und Richtlinien. Quartiersgemeinschaften sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung oder der nach § 11 ggf. gebildete Quartiersausschuss gefasst bzw. erlassen haben. Die Quartiersgemeinschaften sind berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, der der Vorstand vorher zustimmen muss. Sie darf den Bestimmungen der Satzung nicht entgegenstehen.
6. Die Quartiersgemeinschaften sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung sowie Vorlage von Unterlagen verpflichtet. Anstellungsverträge sowie Geschäftsbesorgungsverträge bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
7. Die Quartiersgemeinschaften bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweilig angesetzten Mitteln/Planvorgaben. Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Quartiersgemeinschaften Quartiersbeiträge erheben. Die Quartiersvorsitzenden haben ein eigenes Kassenrecht, die Quartierskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.
8. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Quartiersgemeinschaften berechtigt gemäß § 6 Abs. 7

Quartiersbeiträge zu erheben sowie Sammlungen, Werbeaktionen und Veranstaltungen durchzuführen. Veranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung sowie Ausspielungen (Tombola, Versteigerungen, Losverkauf etc.) müssen vorher vom Vorstand genehmigt werden.

9. Quartiersgemeinschaften dürfen Verbindlichkeiten nur eingehen, soweit ihnen eigene Mittel zur Verfügung stehen. Soweit dies der Fall ist, dürfen sie ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes Verbindlichkeiten nur eingehen bis zu einem Höchstbetrag von 10% des Quartiersjahresetats (z. B. zur Anschaffung von Bannern, Einrichtung einer Quartiershomepage etc.).
10. Den Quartiersgemeinschaften fließen sämtliche Einnahmen aus ihren eigenen Veranstaltungen im vollen Umfang zu, soweit es sich nicht um Veranstaltungen des Gesamtvereins handelt. Die dadurch entstehende Mehrwert- oder Umsatzsteuer müssen die Quartiersgemeinschaften selbst tragen.
11. Mindestens einmal jährlich hat die Quartiersversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins. Die Quartiersversammlung wird von dem Quartiersvorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Zu den Quartiersversammlungen ist mindestens ein Mitglied des Vereinsvorstandes, das nicht der Quartiersgemeinschaft angehört, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
12. Bei den Quartiersversammlungen haben sämtliche ordentliche Vereinsmitglieder Stimmrecht, soweit sie dieser Quartiersgemeinschaft angehören.

Soweit Quartiersgemeinschaften auf der Grundlage des Landesgesetzes zur Förderung von Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG) arbeiten und treuhänderisch Eigentümerbeiträge verwalten, haben bei Beschlüssen über die Verwendung der Treuhändergelder nur diejenigen Quartiersmitglieder ein Stimmrecht, die auf Basis des ISGG zahlungsverpflichtet sind oder als gewerbliche oder freiberufliche Mieter die Kosten ganz oder anteilig übernehmen.

Zur jeweiligen Quartiersversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

13. Die Quartiersversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Wahl der Quartiersleitung
 - Entlastung der Quartiersleitung
 - Wahl von Vertretern für den Vorstand und sonstige Ausschüsse im Verein
 - Vorschläge zur Festsetzung von Quartiersbeiträgen
 - Planung, Verwendung und Genehmigung des Quartiersetats
14. Über die Auflösung einer Quartiersgemeinschaft kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Die Verselbständigung bzw. der Übertritt einer Quartiersgemeinschaft zu einem anderen Verein kann nur durch Einzelaustritt der hieran interessierten Mitglieder aus dem Verein mit den durch diese Satzung bestimmten rechtlichen Konsequenzen erfolgen.
15. Die von den Quartiersgemeinschaften geschaffenen Anlagen und Einrichtungen sowie alle Sachmittel und das gesamte Vermögen sind Eigentum des Vereins.

§ 11 Quartiersausschuss

1. Zur Entlastung und Beratung des Vorstandes richtet der Verein nach Bildung von mehr als 4 Quartiersgemeinschaften als Abteilungen einen Quartiersausschuss ein. Der Quartiersausschuss hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Quartieren an den Vorstand heranzutragen und gegebenenfalls für deren Behandlung in der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.
2. Im Falle der Einberufung des Quartiersausschusses besteht dieser aus den Quartiers-

vorsitzenden, den Quartierskassenführern sowie 2 entsandten Vertretern des Vereinsvorstandes und zwei Beisitzern .

3. Die Vertreter der Quartiersgemeinschaften im Quartiersausschuss wählen aus ihrer Mitte die 6 Vertreter der Quartiere für den Vereinsvorstand.
4. Der Quartiersausschuss wird ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Darin kann er nähere Bestimmungen für die interne Aufgabenverteilung seiner Mitglieder und die Ausgestaltung der Grundsätze der Ausschussarbeit treffen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer unter Einhaltung der nachstehenden Voraussetzungen. Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam alle Kassen des Vereins, einschließlich der Quartierskassen und etwaiger Sonderkassen sowie deren Buchführung. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
2. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung die festgestellten Beträge mitzuteilen und auf Verlangen zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand, einer Quartiersleitung oder nach dessen Einrichtung dem Quartiersausschuss angehören, können aber ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Zulässig ist auch die Beauftragung von Personen, die außerhalb des Vereines tätig sind und über die nötige fachliche Kompetenz zur Durchführung von Kassenprüfungen verfügen, insbesondere von Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe. Soweit ein Steuerberater mit der Erstellung der laufenden Buchführung oder des Jahresabschlusses des Vereins beauftragt ist, darf er nicht zugleich mit der Vornahme der Kassenprüfung beauftragt werden.
4. Die beiden Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des ersten Kassenprüfers hat um ein Jahr versetzt gegenüber der Wahl des zweiten Kassenprüfers zu erfolgen. Damit soll erreicht werden, dass jeweils erster und zweiter Kassenprüfer abwechselnd um ein Jahr versetzt im Amt sind.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Räumlicher Geltungsbereich

1. Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins beziehen sich auf den in Anlage 1 der Satzung bezeichneten Bereich der im Stadtgebiet von Neuss liegenden Gebiete (Gesamtgebiet).
2. Innerhalb des Gesamtgebietes können für einzelne Quartiere - d.h. in einem räumlichen Zusammenhang stehende Grundstücke, öffentliche Flächen, Plätze oder Straßen - Quartiersgemeinschaften in Form von Vereinsabteilungen gebildet werden.

Das Quartiersgebiet bezieht sich auf einen Teilausschnitt des in Anlage 1 der Satzung bezeichneten Bereichs (Teilgebiet).

3. Gegebenenfalls notwendige Veränderungen in der Abgrenzung von Teilgebieten und damit die Zuordnung von Mitgliedern zu Quartiersgemeinschaften (Abteilungen) können auf Antrag der betroffenen Quartiersgemeinschaften durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Gegen die Entscheidung auf Zuordnung ist das Recht zur Beschwerde gegeben. Ergänzend gilt § 5 Abs. 2 der Satzung.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

1. Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen unbeschadet des in § 5 bestimmten Ausschlusses einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise usw.) wie Geldstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist nur ein Rechtsmittel an die Mitgliederversammlung gegeben.
2. Die Mitglieder unterstehen in allen Angelegenheiten, die mit dem Verein oder dem Quartierswirken in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ausschließlich den Entscheidungen des Vereins. Sie dürfen ohne die Genehmigung des Vorstands weder die Gerichte, noch die Tagespresse in Anspruch nehmen.
3. Differenzen zwischen Vereinsmitgliedern sowie Quartiersgemeinschaften unterliegen der Entscheidung eines von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Schiedsgerichts. Mitbetroffene Ausschussmitglieder haben kein Mitwirkungsrecht. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts besteht kein Rechtsmittel.

§ 15 Ordnungen und Richtlinien

1. Der Verein kann sich in Ausführung dieser Satzung Ordnungen und Richtlinien geben, die einzelne Sachverhalte des Vereinslebens detaillierter regeln.

Der Verein kann sich insbesondere Geschäftsordnungen

- der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung
- des Vorstandes
- des Quartiersausschusses
- der Quartiersgemeinschaften

geben.

2. Soweit sich die einzelnen Gremien Geschäftsordnungen geben wollen, sind diese im Fall der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Quartiersausschusses der Mitgliederversammlung zur erstmaligen Genehmigung vorzulegen. Über die erstmalige Genehmigung der Geschäftsordnungen der Quartiersgemeinschaften entscheidet der Vorstand.

Spätere Änderungen der Geschäftsordnung, welche lediglich einen organisatorischen oder formellen Hintergrund zum Anlass der Änderung haben, können auch ohne vorherige Genehmigung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes vorgenommen werden. Die geänderte Geschäftsordnung ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder gestellt werden.

3. Die finanziellen Belange der Vereinsarbeit werden durch Finanzordnung einschließlich der Beitragsordnung geregelt. Beide Ordnungen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
4. In die Richtlinien des Vereins sollen auch Beschlüsse der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung aufgenommen werden, die zwar nicht in unmittelbarer Ausführung dieser Satzung ergangen sind, jedoch ihrem Inhalt nach eine gewisse Dauerregelung enthalten.
5. Der Verein kann sich insbesondere eine Richtlinie für die Quartiere (Quartiersordnung) geben, in der die Grundlagen einer Zusammenarbeit der einzelnen Quartiersgemeinschaften näher beschrieben sind. Darin ist u.a zu regeln, wie die einzelnen Quartiersgemeinschaften im Vorstand repräsentiert werden. Diese Richtlinie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 9 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende sowie der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes der Rechtsfähigkeit oder der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins, ist der Verein weiter als eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs aktiv und passiv legitimiert. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist soweit gesetzlich zulässig und in Ansehung des Urteils des Bundesgerichtshofes vom 10.12.2007 (AZ: II ZR 239/05) nicht gegeben bzw. wird ausgeschlossen.
3. Bei Auflösung, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Verbot des Vereins fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.

§ 17 Wirksamkeit der Satzung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalem Grund verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie bedürfen nicht der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Vereins wurde in der Gründungsversammlung vom 24.06.2009 in Neuss beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

In der Jahreshauptversammlung am 23. Juni 2022 wurden Ergänzungen zu den §§ 6 und 8 beschlossen.

Zukunftsinitiative Innenstadt Neuss e.V.
Der Vorstand

gez. Christoph Napp-Saarbourg, Armin Badort, Georg Meyer

Anlage: Beitragsordnung